



Wichtig:

- Der Betrieb muss sich für einen Zeitraum entscheiden. Im Falle einer Änderung des Bezugsjahres hat der Betriebsinhaber Stoffstrombilanzen für das bisherige und das geänderte Bezugsjahr zu erstellen, bis erstmals eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz für drei aufeinanderfolgende geänderte Bezugsjahre erstellt werden kann.
- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBiLV sind spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.
- Die Bewertung (Stickstoff) der Stoffstrombilanz kann erstmals nach drei Jahren Aufzeichnung erfolgen
 - Bezugszeitraum Kalenderjahr erstmalige Bewertung zum 30.06.2021
 - Bezugszeitraum Wirtschaftsjahr erstmalige Bewertung zum 31.12.2021
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren
- Änderungen im Betrieb (Viehhaltung aufstocken, Aufnahme WD) im jeweiligen Bezugszeitraum können zur Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanz in diesem Bezugszeitraum führen.

1) N-Anfall: Gesamt N ohne Abzug von Stall-, Lagerungs- oder Ausbringungsverlusten
 2) GV: Großvieheinheiten
 3) LF: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;
 4) Wirtschaftsdünger: sämtliche Ausscheidungen von Nutztieren (Gülle, Mist, Kot ...)
 5) Ausgenommen sind hier Gärreste aus reinen Kofermentanlagen.